

**Satzung**  
**des**  
**Fußball Club Germania Schwarzach 1920 e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der im Jahre 1920 in Schwarzach gegründete Fußballverein führt den Namen "Fußball Club Germania Schwarzach 1920 e.V." - nachfolgend kurz **Verein** genannt -

Der Verein hat seinen Sitz in 77836 Rheinmünster-Schwarzach, und ist beim Amtsgericht Bühl, Vereinsregister Nr. 82, eingetragen. Die Vereinsfarben sind „Schwarz-Weiß“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.01. bis 31.12.

**§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung und Ausbildung des Fußballsports und des Freizeitsports auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

**§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Hauptversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung ist diese der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 7 Organe**

Vereinsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Hauptversammlung**

In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Die Hauptversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, hat eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor Termin unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rheinmünster einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter der Angabe der Gründe verlangt.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 9 Protokollierung**

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die von der Hauptversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Hauptversammlung zu berichten.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Schriftführer
- e) dem 1. Kassierer
- f) dem 2. Kassierer
- g) dem Protokollführer (stellvertretender Schriftführer)
- h) dem Jugendleiter
- i) dem stellvertretenden Jugendleiter
- j) dem Abteilungsleiter Fußball
- k) dem stellvertretenden Abteilungsleiter Fußball
- l) dem Beisitzer AH / Technische Projekte
- m) dem Beisitzer Mitglieder / Werbepartner
- n) dem Beisitzer Veranstaltungen

## **§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung

- Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

### **§ 13 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, können weitere Personen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

### **§ 14 Wahl des Vorstands und besondere Bestimmungen**

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands.

In den ungeraden Jahreszahlen wird gewählt:

1. Vorsitzender

3. Vorsitzender

Schriftführer / Protokollführer

stellvertretender Abteilungsleiter Fußball

Beisitzer AH / Technische Projekte

In den geraden Jahreszahlen wird gewählt:

2. Vorsitzender

1. Kassierer

Abteilungsleiter Fußball

Beisitzer Mitglieder / Werbepartner

Beisitzer Veranstaltungen

Der Jugendleiter und stellvertretende Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

Es werden zwei Kassenprüfer mit einer Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung.

Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.

Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen.

### **§ 15 Jugendarbeit**

Für die Arbeit der Jugendabteilung besteht eine Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 16 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Rheinmünster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Rheinmünster, 12. Mai 2017



Jörg Schuh, 1. Vorsitzender

Manuel Ludwig, 2. Vorsitzender

